

Lichtenstein-Göhlberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlich, Bernsdorf, Nüsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Wülten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Slangendorf, Thurn, Niedermüllsen, Kuhchnappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 258

62. Jahrgang

Dienstag, den 5. November

1918.

1918.

Verkaufsstellen: Lichtenstein, Ködlich, Bernsdorf, Nüsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Neudorf, Ortmannsdorf, Wülten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Slangendorf, Thurn, Niedermüllsen, Kuhchnappel und Zirschheim. Preis: 10 Pf. pro Stück. Abonnement: 10 Pf. pro Woche. Ausland: 15 Pf. pro Woche. Druck: 10 Pf. pro Stück. Abonnement: 10 Pf. pro Woche. Ausland: 15 Pf. pro Woche.

Lichtenstein.

Der Umtausch der B. R. R. gegen Wochenkarten erfolgt im Laufe dieser Woche von Mittwoch ab während der Geschäftzeit im Lebensmittelamt. Wochenscheine werden nur diejenigen B. R. R. eingetauscht, die noch sämtliche drei Abschnitte A, B und C anweisen. Gleichzeitig werden auch die abgelassenen Wochenkarten derjenigen Stammscheine eingetauscht, die nicht im Besitze v. B. R. R. sind. Die Ausgabe der neuen Bezirksleiterkarten sowie der Landesleiterkarten erfolgt Dienstag den 5. und 6. im Lebensmittelamt gegen Rückgabe des Kopfes der alten Karten. **Quart. D. P. M. R. H. Nr. 29, Nr. 1-431, 1/2 Pf. = 31 Pf. Weiß. Mähren, Dienstag 9-11 Uhr. 1 Str. 8 M.**

R. Gehr. Bezirksverband.

Landwirte

Heftet Getreide ab! Die Bestände der größeren Mühlen, die hauptsächlich für die schnelle und gesicherte Versorgung der Pöcker in Betracht kommen, sind ziemlich aufgebraucht, ununterbrochene Weiterlieferung ist nötig. Der Bezirksverband erwartet, daß alle Landwirte, soweit sie bereits jetzt schon dazu in der Lage sind, mit dem Winterbrauch sofort beginnen, damit die Winterernte in den Mühlen nicht stockt. **Glanitz, den 2. November 1918. Amtsbauernmann Kreibitz v. B. d. L.**

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ab wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 (Nr. 206 der Sächs. Staatszeitung vom 4. September 1918) in teilweiser Abänderung der unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1918 - Nr. 1831 V G 2 - (Nr. 238 der Sächs. Staatszeitung vom 11. Oktober) festgesetzten Preise bestimmt:

I. Für Zwiebeln (ohne Kraut) mit Sod erhöhen sich die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober festgesetzten Erzeuger- und Großhandelspreise um 50 Pfennig auf den Zentner, die Kleinhandelshöchstpreise um 1 Pfennig auf das Pfund.

II. Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 erhält der Landbauer, wenn er besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung des Gemüses gehabt hat (Einmieten, Einleeren und dergleichen) als Vergütung:

1. für Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl im November 1918. M. 1.- je Zentner,
2. bei roten Speisemöhren und länglichen Karotten (ohne Kraut) gelben Speisemöhren (ohne Kraut), kleinen runden Karotten, roten Rüben (rote Beete) bis zum 30. November 1918. M. 0,50 je Zentner.

Es wird bestimmt, daß in den Fällen, wo auf Grund des angeführten § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 der Landbauer diese Vergütungen erhalten hat, die gleichen Zuschläge auch auf die unter I. der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Oktober 1918 festgesetzten Großhandels- und Kleinhandelspreise aufgeschlagen werden dürfen und zu den eben dort festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen ein Zuschlag von 1 Pfennig je Pfund in Ansatz gebracht werden darf. **Dresden, am 28. Oktober 1918. 2003 V G 2. Ministerium des Innern.**

Nachstehende Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. **Dresden, am 24. Oktober 1918. 913 V L A I c. Ministerium des Innern.**

Kurze wichtige Nachrichten.

Die angekündigte Neuordnung der Zensur ist erfolgt und dem deutschen Volke die Wortfreiheit zurückgegeben worden. Die Entente-Beratungen in Versailles über die Deutschland aufzuerlegen den Waffenstillstandsbedingungen gehen weiter. Die deutsch-österreich. Sozialdemokraten verlangen die Feste der Besetzung deutschen Gebietes durch

Tschechen Anschlag Deutschösterreichs an Deutschland. Infolge deutscher Saumseligkeit sind bereits deutsche Städte wie Troppau, Iglau, Leipa, Leitmeritz, Rumburg den Tschechen in die Hände gefallen.

Die Ungarn haben gleich den Tschechen den Durchfuhrverkehr nach Deutschland gesperrt. Ein Zug mit deutschen Soldaten wurde entwaftet, 500 Lokomotiven, 5000 Waggons aus Rumänien, viele auf der Donau schwimmende Lebens- und

Belendigungsmittel etc. sowie 2 Armeekorps deutscher Truppen, die auf dem Balkan kämpften, können infolgedessen nicht nach Deutschland durch.

In Wiener parlamentarischen Kreisen verlautet, daß in diesen Tagen entscheidende Sitzungen des Reichsrats wegen der Absetzung der Dynastie stattfinden. Der Minister des Auswärtigen, Andrássy, ist zurückgetreten.

Die ungarische Regierung ist von König Karl ihres Eidens entbunden. Ueber die Frage der

Verordnung über Zuckerrübensamen.

Vom 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823)

Kritik I.

Die durch die Verordnung über Zuckerrübensamen vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) festgesetzten Preise werden wie folgt geändert:

1. Der Preis für Zuckerrübensamen, der von Vermehrungsstellen auf Grund bereits abgeschlossener Verträge an Züchter zu liefern ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917), wird für Samen aus dem Ernten 1918/1919 und 1920 auf 80 Mark für je 50 Kilogramm erhöht. Dies gilt nur, sofern Samen bis mindestens einschliesslich des Jahres 1920 zu liefern ist oder die Vermehrungsstelle sich zur Lieferung bis 1920 bereit erklärt.

2. Beim Verkauf von Zuckerrübensamen zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 (§ 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917) darf, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 der Verordnung vom 3. Oktober 1917, der Preis von 100 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden.

Soweit Verträge über Lieferung zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 bereits abgeschlossen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Preises ein um 45 Mark für je 50 Kilogramm erhöhter Preis.

Kritik II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. **Berlin, den 15. Oktober 1918.**

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung:

Edler von Braun.

Nichtpreise für ausländische Süßwasserfische.

Mit Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung wird folgendes bestimmt:

I. Ausländische Süßwasserfische dürfen zu höheren Preisen als den für inländische Süßwasserfische geltenden Höchstpreisen nur mit Genehmigung derjenigen Ortsbehörden abgesetzt werden, die hierzu vom Ministerium des Innern besonders ermächtigt worden sind.

II. Die Preise werden in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Ortsbehörde festgesetzt. Die Händler haben der Ortsbehörde alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere diejenigen, die den Grundpreis (siehe unter III Abs. 2) rechtfertigen, vorzulegen.

III. Bei Berechnung der Preise darf der Großhändler einen Zuschlag bis zu 10 % des Einkaufspreises auf den Grundpreis der Fische in Kasch bringen. Für ungarische Fische wird ein Zuschlag bis zu 12 % zugelassen. Der Grundpreis ist der Einkaufspreis zuzüglich der Selbstkosten, die nachweisbar durch die Beförderung der Fische bis zum Verbrauchsorte entstanden sind.

IV. Bei der Festsetzung des Kleinhandelspreises wird ein Zuschlag bis zu 20 % des Grundpreises für den Kleinhandeler zugelassen. Die von der Ortsbehörde festgesetzten Kleinhandelspreise sind in der Verkaufsstelle der Fische an sichtbarer Stelle anzuhängen.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. **Dresden, am 29. Oktober 1918. 3255 V L A VII. Ministerium des Innern.**